



Polizei

Support und Gewerbepolizei

Polizei, Komplatz 10, Postfach 810, 7001 Chur

Checkliste Schallbelastung

Die V-NISSG¹ unterscheidet vier Veranstaltungskategorien (A bis D) sowie nicht elektroakustisch verstärkte Veranstaltungen.

Untenstehende Tabelle definiert diese Kategorien anhand der Gehörbelastung und listet die entsprechenden Auflagen auf. Eine genauere Beschreibung folgt im Anschluss.

Zusammenfassung: Veranstaltungskategorien, Schallbelastung und Auflagen

Gehörbelastung	Kategorie				Nicht elektroakustisch verstärkte Veranstaltungen
	A	B	C	D	
Maximaler Stundenpegel ¹⁾	93 dB(A)	96 dB(A)	100 dB(A)	100 dB(A)	ab 93 dB(A)
Maximaler Momentanpegel ²⁾	125 dB(A)	125 dB(A)	125 dB(A)	125 dB(A)	125 dB(A)
Veranstaltungsdauer	unbeschränkt	unbeschränkt	bis 3 h	über 3 h	unbeschränkt
Auflagen					
Veranstaltungen melden		⚙	⚙	⚙	
Über maximalen Stundenpegel informieren		⚙	⚙	⚙	
Über Gehörgefährdung informieren		⚙	⚙	⚙	⚙
Gehörschutz anbieten		⚙	⚙	⚙	⚙
Schallpegel überwachen	⚙	⚙	⚙	⚙	
Schallpegel aufzeichnen				⚙	
Ausgleichszone schaffen				⚙	
¹⁾ Der maximale Stundenpegel entspricht dem höchsten während beliebiger 60 Minuten durchschnittlich gemessenen Schallpegel L_{eq60} in dB(A). ²⁾ Der maximale Momentanpegel entspricht dem höchsten jemals während der Veranstaltung gemessenen Schallpegel L_{AFmax} in dB(A).					

Kategorien

Für Veranstaltungen der **Kategorie A** gilt:

- der maximale Stundenpegel $L_{eq60} = 93$ dB(A) wird nie überschritten.

Für Veranstaltungen der **Kategorie B, C und D** gilt:

- der maximale Stundenpegel $L_{eq60} = 96$ dB(A) oder 100 dB(A) wird nie überschritten.
- der maximale Momentanpegel $L_{AFmax} = 125$ dB(A) wird nie überschritten.
- das Publikum wird im Eingangsbereich informiert über:
 - den maximalen Schallpegel von 96 Dezibel oder 100 Dezibel
 - die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel
 - die zunehmende Gefahr mit der Dauer der Belastung von 96 Dezibel oder 100 Dezibel
- geeignete Gehörschützer werden kostenlos angeboten
- der Schallpegel wird während der Veranstaltung mit einem Messgerät, welches den L_{eq} bestimmen kann, überwacht
- der Schallpegel wird elektronisch erfasst und aufgezeichnet
- Die Daten der Pegelüberwachung sowie die Angaben zu Messort, lautester Ort im Publikumsbereich und Pegeldifferenz werden 6 Monate aufbewahrt und können von der Vollzugsbehörde angefordert werden.

¹ Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711). Die V-NISSG ersetzt die Schall- und Laserverordnung (1996 – 2019).

- dem Publikum wird eine Ausgleichszone mit folgenden Anforderungen zur Verfügung gestellt:
 - den Stundenpegel $L_{eq60} = 85 \text{ dB(A)}$ wird nie überschritten
 - die Zone umfasst mind. 10% der Veranstaltungsfläche (Publikumsbereich)
 - die Zone ist klar ersichtlich gekennzeichnet und frei zugänglich

Für Veranstaltungen **ohne elektroakustisch verstärkten Schall** in Gebäuden sowie an stationären Standorten im Freien gilt:

- das Publikum wird über die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel informiert
- geeignete Gehörschützer werden kostenlos angeboten

Auflagen

Veranstaltungen melden

Veranstaltungen der Kategorie B bis D sind meldepflichtig und müssen mindestens 14 Tage vor dem Anlass der Behörde gemeldet werden.

Publikum informieren

Im Eingangsbereich ist deutlich sichtbar auf den maximalen Stundenpegel (L_{eq60}), die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Belastung hinzuweisen. Beispiele für Hinweisplakate, Grossplakate und Clips sind unter <http://www.schallundlaser.ch> zu finden.

Gehörschutz anbieten

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Publikum kostenlos Gehörschützer anzubieten. Einige Bezugsadressen sind <http://www.schallundlaser.ch> zu finden.

Schallpegel überwachen

Die Schallpegel sind mit geeigneten Messgeräten am lautesten Ort im Publikum auf Ohrenhöhe zu überwachen. Der Messort kann sich auch an einem anderen Ort befinden (Mischpult). Die Pegeldifferenz sowie die Angaben zum Ermittlungsort und Messort sind zu dokumentieren. Die Pegeldifferenz muss dem verantwortlichen Techniker bekannt sein.

Schallpegel aufzeichnen

Der Pegelverlauf wird ohne Unterbruch aufgezeichnet. Der Stundenpegel wird mindestens alle 5 Minuten ermittelt. Diese Daten sowie Angaben zu Messort und Schallpegeldifferenz zum lautesten Ort müssen 6 Monate aufbewahrt werden und der Vollzugsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

Ausgleichszone schaffen

Der niedrige Schallpegel in der Ausgleichszone soll das Risiko eines Gehörschadens verringern. Als Ausgleichszonen können neben Chillout-Räumen und Ruhebereichen auch Konsumationszonen etc. gelten (höchstens 1/3 Drittel der Fläche darf ein Raucherabteil sein). Die Ausgleichszone muss sich im gleichen Gebäude bzw. auf dem gleichen Areal befinden. Abstellräume, Lagerflächen, Toiletten und ähnliches gelten nicht als Ausgleichsbereich, dasselbe gilt – bei Veranstaltungen in Gebäuden – für den öffentlichen Bereich (Strassen, Trottoir, Parkplatz) vor dem Lokal. Bei Veranstaltungen mit mehreren Bühnen kann die Ausgleichszone rotieren. Der Publikumsbereich vor einer Bühne, auf der keine Darbietung stattfindet, kann als Ausgleichszone gelten. Dem Veranstalter steht es frei, wie und wo er diese Zone am Veranstaltungsort einrichtet. Der Meldung der Veranstaltung muss ein Plan des Veranstaltungsortes beigelegt werden, mit Angaben zur Lage und Grösse der Ausgleichszone.

Hinweis:

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) schützt das Publikum vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen (Gesundheitsschutz). Die V-NISSG regelt nicht die Belästigung der Anwohner!